

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00309 vom 1. Januar 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00309](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00309)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00309 du 1 janvier 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00309 del 1 gennaio 2012

## Regeste

Kantonsanteil Jahresüberlieger 2011/2012 | [Kantonsanteil für sogenannte "Jahresüberlieger" in Spitälern] Per 1. Januar 2012 wurde die Finanzierung stationärer Aufenthalte in einem Spital neu geregelt. Zum einen erfolgte ein Wechsel von der Objektfinanzierung zur leistungsbezogenen Finanzierung (Fallkostenpauschale nach dem System DRG [Diagnosis Related Groups]). Zudem legt das KVG neu einen Kantonsanteil von mindestens 55 % fest (E. 2.3). Die Übergangbestimmungen zur Spitalfinanzierung regeln nicht, nach welchem Recht sich die Spitalfinanzierung richtet, wenn Patientinnen und Patienten bei Geltung des alten Rechts ins Spital eintraten, dort jedoch erst nach dem Einführungszeitpunkt der neuen Spitalfinanzierung wieder austraten (E. 2.4). Es drängt sich auf, bei Personen, deren stationäre Spitalbehandlung im Jahr 2011 begann und erst im Jahr 2012 endete, für die gesamte Behandlungsdauer die neue Spitalfinanzierung zur Anwendung zu bringen (zum Ganzen E. 3). Teilweise Gutheissung. Rückweisung an die Gesundheitsdirektion.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten sind die für im Jahr 2011 eingetretene und erst im Jahr 2012 ausgetretene Patienten erbrachten stationären Behandlungsleistungen nach dem neuen Finanzierungsmodell zu entschädigen. Dementsprechend ist der Beschwerdegegner im Umfang des kantonalen Kostenanteils leistungspflichtig. Das führt zur Gutheissung der Beschwerde im grundsätzlichen Streitpunkt. Die Gesundheitsdirektion hat die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Behandlungskosten, an welchen der Beschwerdegegner sich nach dem Gesagten zu beteiligen hat, noch nicht näher geprüft. Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, dies anstelle der erstinstanzlich verfügenden Behörde zu tun. Es rechtfertigt sich deshalb, die Angelegenheit an die Gesundheitsdirektion zurückzuweisen, damit diese den vom Kanton zu tragenden Kostenanteil bestimme.

### E. 5

Nach dem Gesagten sind Dispositiv-Ziff. I und III des Rekursentscheids sowie die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 25. April 2017 aufzuheben und ist die Angelegenheit zur Festsetzung des vom Kanton zu tragenden Kostenanteils an die Gesundheitsdirektion zurückzuweisen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des Rekursentscheids sind die Rekurskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der Beschwerdegegner ist zudem zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 15'000.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.